



Satzung

des Vereins FSV Suricates 2017 vom 06.11.2017

§ 1 — Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen FSV Suricates 2017. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen FSV Suricates 2017 e.V. führen und die Rechtsfähigkeit erlangen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster und ist/soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind Schwarz, Rot und Weiß

§ 2 — Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein FSV Suricates 2017 mit Sitz in Münster/Gievenbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins FSV Suricates 2017 ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Organisation eines geordneten Sportbetriebs im Freizeit- und Wettkampfsport;
 - b. die Teilnahme an Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - c. die Teilnahme an sportlicher Wettkämpfe und Turnieren, sowie auch deren Durchführung;
 - d. die Durchführung integrativer Veranstaltungen;
 - e. die Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum stehenden Gegenstände und Geräte;
 - f. den Dialog und die Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 — Ansprüche gegen den Verein

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (2) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 4 — Verbandsmitgliedschaft

- (1) Ziel des Vereins ist eine Mitgliedschaft in den Sportverbänden der betriebenen Sportarten.
- (2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Sportverbänden beschließen.

§ 5 — Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- (3) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (4) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschuld ihrer Kinder aufzukommen.
- (5) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (7) Zeiten des Austritts aus dem Verein werden bei späterem Wiedereintritt nicht auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet, ebenfalls nicht die vor dem Austritt bereits absolvierten Mitgliedsjahre.
- (8) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 6 — Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Aktives Mitglied
 - b. Passives Mitglied
 - c. Fördermitglied
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins nach den bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spielbetrieb teilnehmen können. Aktive Mitglieder können unterschiedlichen Beitragsklassen je nach Alter und finanzieller Lage angehören (entsprechend §4 Beitragsordnung).

- (3) Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote nicht. Sie wollen dem Verein erhalten bleiben, sind aber aus privaten Gründen, auf unbestimmte Zeit, nicht in der Lage am Vereinsleben teilzunehmen.
- (4) Fördermitglieder nutzen die sportlichen Angebote nicht. Für sie steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge oder das Engagement durch ehrenamtliche Arbeit im Vordergrund. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen ein Stimmrecht.

§ 7 — Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. Ausschluss aus dem Verein;
 - c. Tod;
 - d. Auflösung des Vereins;
 - e. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 30.06. und 31.12. erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat;
 - b. gegen die Satzung oder Ordnung in groben Fällen verstoßen hat;
 - c. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder Wertgemäß abzugelten. Dem ausgetretenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 — Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Gegebenenfalls muss eine Aufnahmegebühr gezahlt werden. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt. Diese Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Die Beiträge sind stets bis zum 01.02. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

- (4) Die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit ist bei der Festsetzung des Beitrags angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (5) Neue Mitglieder haben bis zum 1. des Folgemonats nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedbeitrag zu begleichen.
- (6) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (7) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die hierdurch entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 10 — Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. Und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 — Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, Geburtsdatum, Email, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am "Schwarzen Brett" und auf der vereinseigenen Homepage. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände - nicht zulässig.
- (3) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 — Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand;
 - b. der Beirat;
 - c. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und arbeitet gemäß der Jugendordnung. Ihre Organe sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 13 — Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden;
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden;
 - c. Beiratsvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, vertreten.

- (2) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft als aktives Mitglied voraus.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- (4) Der Beirat wählt den Beiratsvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Beiratsvertreter muss Mitglied im Beirat sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbunden Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Der Vorstand ist, insbesondere für:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Änderung der Satzung
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e. den Ausschluss von Mitgliedern nach §7(3)
 - f. die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - g. Und den Beschluss von Ordnungen
 - i. Geschäftsordnung
 - ii. Finanzordnung
 - iii. Jugendordnung
 - iv. Ehrenordnung
 - v. Rechts- und Verfahrensordnung
 - vi. Beitragsordnung
 - vii. sowie weitere OrdnungenSämtliche Ordnungen sind nicht satzungsrelevant.

Zuständig.

- (7) Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind für Online-Bankgeschäfte bevollmächtigt
- (8) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (9) Der Vorstand tritt nach den in den in der Geschäftsordnung genannten Bedingungen zusammen. Sollte keine Geschäftsordnungen existieren, nach Bedarf. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Sitzungen des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 14 — Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern
- (2) Mitglied im Beirat sind alle Abteilungsleiter, sowie mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Personen. Insgesamt darf pro im Beirat vertretenen Abteilungsleiter ein weiteres Mitglieder von der

Mitgliederversammlung bestimmt werden. Ist eine Person in mehreren Abteilungen Abteilungsleiter, entfallen seine weiteren Plätze. Ist ein Abteilungsleiter bereits Mitglied im Vorstand entfällt sein Platz im Beirat.

- (3) Vorstandsmitglieder sind nicht Wahlberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Beirats, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, werden alle zwei Jahre gewählt.
- (5) Der Beirat wählt einen Beiratsvertreter in den Vorstand.
- (6) Der Beirat steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben beratend zur Seite.
- (7) Er kann bei der Aufstellung des Haushaltsplanes beratend mitwirken.

§ 15 — Mitgliederversammlung & Onlinemitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Auflösung des Vereins,
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Beirats,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt postalisch oder durch Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Als anwesendes Mitglied gilt:
 - a. die physische Anwesenheit an dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Ort
 - b. die Zuschaltung über ein Online-Kommunikationssystem
- (4) Bei der Zuschaltung über ein Online-Kommunikationssystem ist eine Authentifizierung über die vereinseigene Homepage notwendig. Die Authentifizierung erfolgt über den Personenbezogenen Login.

Die Onlinestimmabgabe kann in Textform, durch orale Stimmabgabe oder über das Vereinseigene Wahlsystem stattfinden.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die

Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlleiter übertragen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Vereinsauflösung ist eine Neun-Zehntel-Mehrheit bei den abgegebenen Stimmen notwendig. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 16 — Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 17 — Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- (2) Die Abteilungsleiter sind Mitglieder im Beirat
- (3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes

§ 18 — Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe Münster e.V., Domagkstr. 20, 48149 Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 — Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.11.2017 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Münster, 06.11.2017